

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3932/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	20.05.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Ergänzungsvorlage zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.04.2020 zur Einrichtung eines Notfallfonds****Sachverhalt:**

Die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat Herrn Landrat Petrauschke gebeten, den als Anlage beigefügten Antrag auf die Tagesordnung des Kreisausschusses am 06.05.2020 zu setzen. In dieser Kreisausschusssitzung wurde die Behandlung des Antrages in die Sitzung des Kreisausschusses am 20.05.2020 vertagt. Die für die Sitzung am 06.05.2020 eingebrachte Vorlage der Verwaltung wird um diese zu den Punkten „Mittagsverpflegung“ und „Digitales Lernmaterial“ ergänzt.

Mittagsverpflegung

Unter Bezugnahme auf Auslegungshinweise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wurde mit Rundverfügung 12/2020 die Regelung getroffen, dass es rechtskreisübergreifend im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.07.2020 auf eine Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung nicht ankäme. Dies bedeutet, dass im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ein Bedarf für die mit der Mittagsverpflegung entstehenden Kosten auch dann anerkannt wird, wenn das bisher z. B. in den KITAs oder Schulen erbrachte Mittagessen den bedürftigen Kindern und Jugendlichen aufgrund der Coronavirus-Pandemie nach Hause geliefert werden würde.

Aufgrund der Rechtsauffassung des BMAS musste auch die Regelung getroffen werden, dass die bisherigen Leistungsbedarfe in der Höhe nicht überschritten werden dürften. Eine Übernahme der mit einer Lieferung entstehenden Kosten wäre demnach nahezu ausgeschlossen gewesen.

Der Gesetzgeber hat jedoch zwischenzeitlich mit der Verabschiedung des Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) die o. g. Regelung in das SGB II, das SGB XII, das BVG und das BKGG modifiziert aufgenommen.

Demnach zählen zu den o. g. anerkennungsfähigen Aufwendungen auch Zahlungsverpflichtungen, wenn sie pandemiebedingt in geänderter Höhe oder aufgrund abweichender Abgabewege berechnet werden. Dies umfasst auch die Kosten einer

Belieferung. Mithin können nunmehr auch höhere Kosten übernommen werden. Die Anwendung der gesetzlichen Änderungen wurde mit Rundverfügung 14/2020 angewiesen.

Digitales Lernmaterial

Der Rhein-Kreis Neuss hat als Sozialhilfeträger (Selbstverwaltungsangelegenheit) für den Personenkreis der schulpflichtigen Kinder aus dem Bereich des SGB XII bzgl. der Kostenübernahme für die Anschaffung eines digitalen Endgerätes die Möglichkeit eines nicht rückzahlbaren Darlehens nach § 37 SGB XII geschaffen.

Diese Regelung mit den einzelnen Anspruchsvoraussetzungen wurde mit Rundverfügung 13/2020 erlassen.

Gleichzeitig wurde mit Schreiben vom 15.05.2020 das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss gebeten, ebenfalls eine rechtliche Lösung für den Personenkreis nach dem SGB II zu finden.

Dabei wurde u. a. auch auf die dem Rhein-Kreis Neuss bekannte sozialgerichtliche Rechtsprechung hingewiesen, die eine zuschussweise Übernahme nach § 21 Abs. 6 SGB II ermöglichte. So u. a. das LSG Schleswig-Holstein mit Beschluss vom 11.01.2019 (L 6 AS 238/18 B ER) aber auch das SG Kiel mit Urteil vom 25.10.2019 (S 38 AS 348/18).

Da für Leistungen nach § 21 Abs. 6 SGB II die Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht nur Kostenträger ist, sondern auch die Weisungsbefugnis inne hat, kann der Rhein-Kreis Neuss als kommunaler Träger des Jobcenters hierzu keine Weisung erlassen.

Sofern das Jobcenter hierfür u. a. aufgrund der BA-Weisungen keine rechtliche Möglichkeit sieht, wurde die Geschäftsführung zusätzlich gebeten, sich an den Weisungsgeber zu wenden und für eine entsprechende Abänderung der fachlichen Hinweise zu § 21 SGB II zu werben.

Anlagen:

TV Grüne Notfallfonds

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3886/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	06.05.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.04.2020 zum Thema "Einrichtung eines Notfallfonds"****Sachverhalt:**

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Antrag hat die Einrichtung eines Notfallfonds für besonders bedürftige Personen zum Ziel. Insbesondere sollen von diesem von Armut betroffene Kinder und Jugendliche (BuT-Leistungsbezieher/innen) profitieren. Der Notfallfonds soll solange bestehen, wie der Bund die BuT-Leistungen direkt auszahlt. Die Bewilligung soll mit einem Abtretungsanspruch verbunden werden, um spätere Zahlungen von Dritten verrechnen zu können. Der Landrat soll zusätzlich damit beauftragt werden, sich im Rahmen seiner Funktion im Landkreistag dafür einzusetzen, dass der Bund zusätzliche Sofortleistungen den Kommunen zur Verfügung stellt, damit auch andere bedürftige Personen, die SGB II/SGB XII beziehen, zusätzlich unterstützt werden.

Der Antrag zur Einrichtung eines Notfallfonds scheint von dem Gedanken geprägt zu sein, dass den BuT-Leistungsbeziehern/innen durch die Coronavirus-Pandemie Nachteile entstehen und diese deshalb über den Notfallfonds kompensiert werden sollten, da im Rahmen des BuT-Paketes derzeit keine Förderung stattfindet. Zur Einordnung sei darauf hingewiesen, dass das BuT-Paket nur die Finanzierung bestehender BuT-Bedarfe sicherstellt. Das BuT-Paket ist nicht dazu da z. B. Teilhabeaktivitäten seitens der Rhein-Kreis-Neuss vorzuhalten. Wenn derartige Teilhabemöglichkeiten nicht angeboten werden, so trifft dies alle Kinder und Jugendliche und nicht nur BuT-Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, insofern ist dies keine Problemstellung der Finanzierung. Auf einzelne Aspekte des BuT-Paketes wird daher wie folgt eingegangen:

Kein konkreter zusätzlicher Bedarf bezogen auf öffentliche Einrichtungen, Sportvereine, mehrtägige Klassenfahrten, eintägige Ausflüge oder bzgl. der Schülerbeförderung

Vor dem Hintergrund, dass öffentliche Einrichtungen und Sportvereine aufgrund der Coronavirus-Krise derzeit für niemanden zugänglich sind, ist es unmöglich, auch dem in dem Antrag benannten Personenkreis diese Angebote zur Verfügung zu stellen. Dem könnte auch durch ein Notfallfonds nicht abgeholfen werden. Dies gilt auch für Klassenfahrten oder eintägige Ausflüge. Wurden diese zum jetzigen Zeitpunkt dennoch z. B. von den Schulen geplant und entstehen den Betroffenen durch Absagen hierdurch Aufwendungen, so werden diese Bedarfe weiterhin wie gewohnt über das BuT-Paket abgewickelt. Auch bei der Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung entstehen den Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher keine finanziellen Nachteile.

Sofern im Antrag aufgeführt wird, dass Mädchen und Jungen zwar grundsätzlich Anspruch auf Zusatzleistungen durch das BuT-Paket haben, aber durch die Schließungen von öffentlichen Einrichtungen und Sportvereinen diese Kinder keinen Zugang mehr zu dem BuT-Bundesprogramm bekommen, so ist diese Feststellung unzutreffend.

Zwar wäre der Zugang zu einer geschlossenen Sporteinrichtung tatsächlich versperrt (wie für alle anderen Betroffenen auch), insbesondere vor dem Hintergrund der Teilhabe-Bedarfe muss aber darauf hingewiesen werden, dass Teilhabe-Leistungen auch trotz der Corona-Pandemie weiterhin in Anspruch genommen werden können. Insofern ist der Zugang zu dem BuT-Paket auch weiterhin gegeben. So kann das Teilhabe-Budget (15 Euro monatlich) auch für weitere Aufwendungen ausgegeben werden, die in Zusammenhang mit gemeinschaftlichen Teilhabeaktivitäten in Verbindung stehen. Dies betrifft beispielhaft die Anschaffung von Musikinstrumenten oder auch Sportbekleidung (z. B. Fußballschuhe). Da das Teilhabebudget sowohl angespart als auch im Voraus ausgegeben werden kann, ist auch nicht ausgeschlossen, dass das BuT-Teilhabe-Budget für den aktuellen Bewilligungszeitraum bereits voll ausgeschöpft wurde (z. B. für die Entrichtung eines Jahresbeitrags eines Sportvereins) und ohnehin keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden können.

Mittagsverpflegung

Die gesetzliche Regelung zur Übernahme der mit der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung entstehenden Aufwendungen zielt darauf ab, eine drohende Exklusion von bedürftigen Kindern und Jugendlichen zu vermeiden. Diese sozialintegrative Funktion kann derzeit aufgrund der überwiegend immer noch vorhandenen Schließungen von Schulen und Kindertagesstätten zwar nicht erfüllt werden, dennoch hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Schreiben vom 20.04.2020 die häusliche Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung temporär akzeptiert.

Danach können unter bestimmten Voraussetzungen die Mahlzeiten für die Zeit, in der diese aufgrund von Schließungen z. B. nicht in der Schulmensa eingenommen werden können, den bedürftigen Kindern alternativ nach Hause gebracht und über das BuT-Paket abgewickelt werden. Nicht übernahmefähig wären lediglich Kosten für die Anlieferung, sofern diese überhaupt in Rechnung gestellt werden würden.

Nach Auffassung des BMAS soll vorübergehend zunächst bis zum 30.06.2020 eine sehr weite Auslegung der Fördervoraussetzungen für die BuT-Mittagsverpflegung vorgenommen werden. Diesbezüglich befindet sich eine entsprechende Rundverfügung des Rhein-Kreis Neuss zur entsprechenden Umsetzung in der internen Abstimmung. Sofern im Antrag aufgeführt wird, dass es keinen Ersatz für die weggefallene Gemeinschaftsverpflegung in Schulen oder Kindergärten geben würde, so tragen die temporären BuT-Auslegungshinweise des BMAS diesem Umstand Rechnung.

Zwischenzeitlich wurde der Kreisverwaltung ein Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze (COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG) der Koalitionsfraktionen bekannt (Stand: 24.04.2020). Danach soll eine Übergangsregelung im o. g. Sinne eine Leistungsgewährung kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII sicherstellen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass Aufwendungen für Nahrungsmittel im Regelbedarf enthalten sind, so dass an dieser Stelle durch das BMAS bzw. dem Bundesgesetzgeber eine zeitweise Überkompensation dieser Bedarfe eingeführt wird. Da nicht alle bedürftigen Schülerinnen und Schüler vor der Coronavirus-Krise an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in ihren Schulen teilnehmen konnten (z. B. weil die Mittagverpflegung vor Ort nicht angeboten wurde oder weil kein Ganztagsbetreuungsplatz belegt wurde) und auch deren Mittagsverpflegung in häuslicher Umgebung weiterhin aus dem Regelbedarf finanziert werden muss, stellt die vom Gesetzgeber anvisierte Gesetzeslösung mithin eine Schlechterstellung dieser Personen zu den BuT-Bezieherinnen- und Beziehern dar. Diese Besserstellung der BuT-Bezieherinnen- und Beziehern erscheint vor dem Hintergrund des Art. 3 GG bedenklich.

Nach einer aktuellen Auswertung des Monats Dezember 2019 waren im Jobcenter Rhein-Kreis Neuss 5.071 Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 15 Jahren im Leistungsbezug. Davon haben 2.036 Kinder und Jugendliche im Monat Dezember 2019 BuT-Leistungen für die Mittagsverpflegung erhalten. Die Schlechterstellung würde demnach alleine im SGB II-Bereich rund 60 % der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen zwischen 6 und 15 Jahren betreffen.

Lernförderung

Im Antrag wird aufgeführt, dass es keinen Ersatz für Schulaufgabenhilfen geben würde. Tatsächlich wird die Übernahme der mit der Lernförderung entstehenden Aufwendungen im Rhein-Kreis Neuss im derzeit möglichen Rahmen seit Mitte März 2020 insoweit sichergestellt, dass auch Online-Angebote der entsprechenden Leistungsanbieter akzeptiert werden. Das nordrheinwestfälische Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) hat die Anerkennung von Online-Lernförderung Anfang April 2020 anerkannt und mit seinem Schreiben vom 27.04.2020 allen kreisfreien Städten und Kreisen bestätigt. Die Anerkennung von Online-Lernförderung wird seitens des MAGS NRW vorübergehend bis zum Schuljahresende 2019/2020 ermöglicht.

In der Praxis melden die Nachhilfeanbieter die Schülerinnen und Schüler zum Online-Verfahren an. Die BuT-Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter nehmen in Einzelfällen Kontakt mit den betroffenen Eltern bzw. Schülerinnen und Schülern auf, um diese unter anderem auch bei der Inanspruchnahme des Online-Angebotes zu unterstützen. Nach Wahrnehmung der BuT-Koordinatorin der Kreisverwaltung wird dieses Angebot des Rhein-Kreises Neuss in Zusammenarbeit mit den BuT-Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern rege in Anspruch genommen; eine steigende Nachfrage wird zudem registriert.

Auch hier befindet sich eine entsprechende Rundverfügung der Kreisverwaltung zur entsprechenden Umsetzung in der internen Abstimmung.

Digitales Lernmaterial

Im Antrag wird aufgeführt, dass viele Kinder keinen Zugang zu digitalen Geräten haben. Home-Schoolings erfolgt jedoch nicht ausschließlich onlinebasiert. So werden insbesondere in den Grundschulen in den einzelnen Fächern von den Lehrerinnen und Lehrern zusätzliche

Arbeitsblätter ausgeteilt, die Schülerinnen und Schüler zu Hause bearbeiten müssen. Auch erfolgt die Abarbeitung der Schulbücher, die im Zuge des Lehrplans zu Schulbeginn angeschafft wurden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass durch die unter dem vorgenannten Punkt „Lernförderung“ dargestellte Verfahrensweise hinsichtlich des Einsatzes der BuT-Schulsozialarbeiterinnen Schulsozialarbeiter sichergestellt wird, dass sie den betroffenen Familien auch in Fragen des Home-Schoolings beratend zur Seite stehen.

Die Bundesregierung beabsichtigt zudem hinsichtlich der Erledigung schulischer Aufgaben in digitaler Form weitere Unterstützung zu leisten. Nach dem Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 22.04.2020 ist der Bund bereit, die Schulen durch ein Sofortausstattungsprogramm in die Lage zu versetzen, bedürftigen Schülerinnen und Schülern einen Zuschuss von jeweils 150 Euro für die Anschaffung entsprechender Geräte für den digitalen Unterricht zu gewähren. Darüber hinaus soll durch den Bund die Ausstattung der Schulen gefördert werden, die für die Erstellung professioneller online-Lehrangebote erforderlich ist.

Die Umsetzung des Sofortausstattungsprogramms ist derzeit offen und bis auf die Kreisschulen in der finalen Erbringung durch die Kreisverwaltung auch nicht beeinflussbar. Insofern wäre die spätere Verrechnung von Leistungen Dritter, die der Notfallfonds berücksichtigen soll, schwerlich umzusetzen. Es ist zum einen offen, wem der Bund die Mittel zur Verfügung stellt und zum anderen hätte dieser die Leistungen des Notfallfonds aufgrund gedeckten Bedarfes als anspruchsverneinend zu werten. Zudem kann auch nicht sichergestellt werden, dass die förderberechtigten Personenkreise des beantragten Notfallfonds und des Bundesofortausstattungsprogramms deckungsgleich ausfallen.

Inwieweit durch die Förderung des Bundes hinsichtlich der Ausstattung der Schulen für die Erstellung professioneller online-Lehrangebote auch eine evtl. Zurverfügungstellung der Endgeräte an die betroffenen Schülerinnen und Schüler auf Leasingbasis ermöglicht wird, bleibt zudem abzuwarten.

Die Kreisverwaltung hat mit Schreiben vom 28.04.2020 die Schuldezernentinnen und Schuldezernenten im Rhein-Kreis Neuss angeschrieben und um Mitteilung gebeten, in welchem Umfang u. a. im Zuge des „DigitalPakts Schule“ Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten bereits ausgestattet wurden. Aussagekräftige und für die Kreislandschaft repräsentative Antworten liegen noch nicht vor.

Für die Anschaffung von Neugeräten erscheinen nach erster Einschätzung die anvisierten 150 Euro des o. g. Sofortausstattungsprogramms je nach Ausstattungswunsch zwar als unzureichend, in der Anschaffung von für den Zweck erforderlichen Gebrauchtgeräten jedoch als auskömmlich.

Finanzielle Belastung der Haushalte in der Coronavirus-Krise

Bezogen auf die durch die Coronavirus-Pandemie verursachten finanziellen Probleme in den Haushalten der betroffenen Kinder und Jugendlichen, wird auf die bereits zur Verfügung stehenden Leistungssysteme verwiesen sowie auf den derzeit erleichterten Zugang zu den Sozialleistungen (z. B. teilweise Aussetzung der Vermögensprüfung), welcher übergangsweise durch das Sozialschutzpaket gewährleistet wird.

Einsatz beim LKT NRW für weitere zusätzliche Sofortleistungen des Bundes

Gegebenenfalls mag die antragstellende Kreistagsfraktion in der Sitzung des Kreisausschusses ihr Anliegen dahingehend konkretisieren, welche Sofortleistungen den Kommunen zur

Verfügung gestellt werden sollen, um damit welche ungedeckten Bedarfe außerhalb des BuT-Paketes anderer bedürftiger Personen, die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII beziehen, zu finanzieren.

Anlagen:

2020-04-20_BMAS zu BuT-Mittag zu Hause in der Corona-Zeit
Grüne Antrag KreisAS Notfallfonds



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Für das SGB II zuständige
Landesministerien

Deutscher Landkreistag
Deutscher Städtetag
Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bundesagentur für Arbeit

nur per E-Mail

Vanessa Ahuja

Ministerialdirektorin

Leiterin der Abteilung
Arbeitsmarktpolitik, Ausländerbeschäftigung,
Arbeitslosenversicherung, Grundsicherung
für Arbeitsuchende

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-6670

Fax +49 30 18 527-5243

vanessa.ahuja@bmas.bund.de

Berlin, 20. April 2020

Ilc3-29515

Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 6 SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Tagen erreichen mich verschiedene Vorschläge und Planungen von Kommunen zum Angebot des Schulmittagessens und dessen Tragung aus dem Bildungspaket nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Für die Zeit, in der regulärer Unterricht an der betreffenden Schule infolge entsprechender Regelungen der Bildungsverwaltung wegen der Pandemie-Situation nicht stattfindet, sehen die Planungen vor, die Mahlzeit zu den bedürftigen Kindern nach Hause bringen.

Diesen Planungen soll entsprochen werden mit der Folge, dass die Kosten für das Mittagessen aus dem Bildungspaket zu übernehmen sind. Insoweit kann der Erbringungsweg vorübergehend angepasst werden. Im Rahmen Ihrer Verantwortung für die Umsetzung der Regelung des § 28 Absatz 6 SGB II halte ich es daher für vertretbar, wenn Schulmittagessen vorübergehend dezentral angeboten wird. Das bedeutet: wenn das Schulmittagessen aufgrund von Schließungen nicht in der Schulmensa abgegeben werden kann, eine Anlieferung zu den betroffenen Familien möglich ist.

Dabei ist aus Sicht des Bundes der für das gemeinsame Schulessen bisher gültige Kostenrahmen einzuhalten. Eine Nutzung der bestehenden Anbieterstrukturen und der bestehenden Lieferverträge böte zudem den Vorteil, dass Umstellungsaufwand gering gehalten werden kann.

Angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, die bis zur Schließung ihrer Kindertagesstätte, Kindertagespflege oder Schule Mittagessen erhalten haben, ist vorübergehend bis zunächst zum 30. Juni 2020 eine sehr weite Auslegung der Fördervoraussetzungen des § 28 Absatz 6 SGB II angezeigt. Allerdings möchte ich betonen, dass auch bei einer dergestalt weiten Auslegung der Aufwand für die dezentrale Anlieferung nicht umfasst ist.

Ich gehe davon aus, dass dies eine Grundlage ist, die Leistungen in der dargestellten Form zu erbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Vanessa Ahuja

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An den Vorsitzenden des
Kreisausschusses im Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
landrat@rhein-kreis-neuss.de

Fraktion im Rhein-Kreis Neuss

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, den 22.04.2020

Einrichtung eines Notfallfonds

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

zur Sitzung des **Kreisausschusses am 06. Mai 2020** stellt die Kreistagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Antrag zur Tagesordnung.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisausschuss beschließt, einen Notfallfonds für besonders bedürftige Personen - insbesondere für von Armut betroffene Kinder und Jugendliche (BuT-Leistungsbezieher*innen) - einzurichten. Der Hilfsfonds besteht solange, bis der Bund diese Leistungen direkt auszahlt.
2. Der Landrat wird beauftragt, sich im Rahmen seiner Funktion im Landkreistag dafür einzusetzen, dass der Bund zusätzliche Sofortleistungen den Kommunen zur Verfügung stellt, damit auch andere bedürftige Personen, die SGB II/SGB XII beziehen, zusätzlich unterstützt werden.

Begründung:

Mittlerweile ist öffentlich bekannt geworden, dass auch SGB-Leistungsbeziehende unter der Corona-Pandemie besonderen Belastungen ausgesetzt sind. Insbesondere Familien mit Kindern kommen schnell in finanzielle Notlagen, die sie ohne zusätzliche Hilfen kaum überwinden können. Armutsbetroffene Mädchen* und Jungen haben zwar grundsätzlich Anspruch auf Zusatzleistungen durch das BuT, aber durch die Schließungen von öffentlichen Einrichtungen und Sportvereinen bekommen Kinder keinen Zugang mehr zu diesem Bundesprogramm. Zum Beispiel gibt es keinen

Ersatz für die weggefallene Gemeinschaftsverpflegung in Schulen oder Kindergärten oder für Schulaufgabenhilfen, zumal viele dieser Kinder keinen Zugang zu digitalen Geräten haben.

In schwierigen Situationen bedarf es auch für diese Zielgruppe schnelle und unbürokratische Hilfen, ohne langen und komplizierten Rechtsweg. Der Hilfeantrag sollte auch mit einem Abtretungsanspruch verbunden werden, um spätere Zahlungen von Dritten verrechnen zu können.

Die Verwaltung wird gebeten eine einfache Verwaltungsrichtlinie für den Fonds zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen



Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

gez. Manfred Haag
Kreistagsabgeordneter

gez. Angela Stein-Ulrich
Kreistagsabgeordnete

per E-Mail an: Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss